

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 211/09 B

L 6 U 808/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 2588/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Mai 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Dieser setzt voraus, dass der angefochtene Beschluss des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage zum Bundesrecht die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN).
- 3 Die gerügte Abweichung vom Urteil des Senats vom 7.9.2004 (B 2 U 25/03 R) ist nicht schlüssig dargetan. Es genügt nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung nicht die vom BSG vertretene Rechtsauffassung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN). Sie liegt daher nicht schon dann vor, wenn der angefochtene Beschluss nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG entwickelt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien auch widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN). Inwieweit das LSG den geltend gemachten Rechtssatz des BSG nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage gestellt hätte, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.
- 4 Der Kläger beruft sich zudem auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des



§ 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 5 "Ohne hinreichende Begründung" ist indes nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Entscheidend ist, ob sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9*). Der Verfahrensmangel ist daher nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn schlüssig dargelegt wird, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG vom 14.12.1999 - B 2 U 311/99 B - mwN*). Diesen Anforderungen genügt der Kläger nicht.
- 6 Umstände, durch die sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, ein weiteres Gutachten einzuholen, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger hat dargelegt, dass nach Ansicht des LSG selbst im Falle einer besonders intensiven Exposition nicht von einer erhöhten Infektionsgefahr ausgegangen werden könne. Er hätte daher aufzeigen müssen, mit welcher Begründung das LSG zu dieser Einschätzung gelangt ist und weshalb es diesen Schluss nicht hätte ziehen dürfen.
- 7 Ferner ist eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) wegen Verstoßes des LSG gegen § 153 Abs 4 SGG nicht aufgezeigt worden. Soweit der Kläger das Fehlen einer mündlichen Verhandlung rügt, hat er nicht dargetan, dass seitens des LSG ein Ermessensfehlgebrauch vorlag. Eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG ist nur zu beanstanden, wenn die Verfahrensweise des LSG auf sachfremden Erwägungen oder grober Fehleinschätzung beruht (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 mwN*). An Ausführungen hierzu fehlt es. Soweit er den Inhalt des Anhörungsschreibens vom 21.7.2008 und die Dauer bis zur Entscheidung beanstandet, hätte dargelegt werden müssen, dass und weshalb es einer Mitteilung der Gründe für das beabsichtigte Beschlussverfahren nach § 153 Abs 4 SGG bedurft hätte und ein Vertrauen darauf, dass entgegen der Ankündigung aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden wird, begründet worden wäre.
- 8 Soweit der Kläger schließlich geltend macht, das LSG habe wesentliches Vorbringen nicht berücksichtigt, ist die gerügte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör schon deshalb nicht hinreichend bezeichnet, weil der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen ist, wann und an welcher Stelle dem LSG der behauptete Vortrag unterbreitet worden wäre.



9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)